

„Beauftragung von Handwerkern“

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die haushaltrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Es gelten die **Regelungen der landeskirchlichen Haushaltordnung** (RS 850 und 851).

§ 54 *Vergabe von Aufträgen, Beschaffung*

Der Oberkirchenrat kann für die Vergabe von Aufträgen und für Beschaffungen Regelungen erlassen. Dabei sollen Belange des Klimaschutzes angemessen berücksichtigt werden.

Durchführungsverordnung zur Haushaltordnung

31. Bauleistungen sollen in der Regel im Wege der **Beschränkten Ausschreibung** ohne Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) vergeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bietwettbewerb sichergestellt sein. Sofern bei Dritt zuschüssen eine andere Ausschreibungsart vorgegeben ist, ist dies zu berücksichtigen.

Bei **Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro** ohne Umsatzsteuer kann eine **Freihändige Vergabe** nach der VOB/A erfolgen.

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (**Direktauftrag**).

Bei **sonstigen Vergaben und Beschaffungen mit einem Auftragswert über 5 000 Euro** ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist.

Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig unzureichend, ist es auszuscheiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinhaltung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.

Von der Einholung dreier Angebote kann abgesehen werden, wenn der Anbieter dem beherrschenden Einfluss des Auftraggebers unterliegt.

Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehend genannten Auftragswerten zulassen.

Auch bei der **Freihändigen Vergabe** wird empfohlen eine genaue Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis zu erstellen und mehrere vergleichbare Angebote (Anmerkung: mind. drei) einzuholen.

Einer solchen Freihändigen Vergabe entspricht deshalb nicht die Direktbeauftragung an einen einzelnen Bieter, vielmehr kann hierbei nur auf ein förmliches Ausschreibungsverfahren verzichtet werden. Auch bei freihändiger ist als Vertragsgrundlage die VOB, Teile B und C zu vereinbaren.

Mit dieser Verpflichtung soll sichergestellt werden, dass unter anderem die **Vergabe** von Bauleistungen nach **objektiven Kriterien** erfolgt, ein Wettbewerb zwischen den Bieterm stattfindet und jeder Anschein der einseitigen Bevorzugung von Bewerbern („Vetterles-wirtschaft“) vermieden wird.

Wenn nun bei Anwendung der o.g. Vorschriften örtliche Handwerker nicht zum Zuge kommen, ist deren Enttäuschung verständlich. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass aber gerade ortsansässige Handwerker gegenüber auswärtigen Firmen einen gewissen Standortvorteil haben und manche Leistungen billiger kalkulieren können, da die Anfahrt zur

Der Oberkirchenrat legt großen Wert auf eine korrekte Vergabepraxis bei Bauleistungen, um so ein möglichst wirtschaftliches Bauen zu ermöglichen. Es kann nicht sein, dass Bauleistungen zu höheren Preisen, als dies möglich ist, vergeben werden und dadurch höhere kirchliche Mittel vom Kirchenbezirk und auch vom-Ausgleichstock benötigt werden, die dann letzten Endes wieder den Kirchengemeinden fehlen.